

SV-Report zum 15. April 2015

Rentenerhöhung fällt durch Rentenreform geringer aus

Rentner haben Grund zur Freude, kommentiert Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles stolz die Rentensteigerung für dieses Jahr. Im Westen erhalten die Rentner ab 1. Juli 2015 eine Rentenerhöhung von 2,1 %, im Osten fällt sie mit 2,5 % noch etwas besser aus. Leider verschweigt uns Frau Nahles, dass die Rentenerhöhung weit stärker hätte ausfallen müssen, wenn sie nicht das Rentenpaket in Eile zum 1. Juli 2014 durchgeboxt hätte.

Beeinflusst wird nämlich auch die Höhe der Rentenanpassung 2015 vom Beitragssatz des Jahres 2014 gegenüber dem des Jahres 2013. Die Rücklagen der gesetzlichen Rentenversicherung erlaubten eine Senkung des Beitragssatzes von 18,9 % auf 18,3 %, doch wurde der Beitrag zugunsten des Rentenpakets im Jahr 2014 nicht gesenkt. Die Verringerung des Rentenbeitragssatzes auf 18,3 % hätte zu einer Rentenanpassung im Westen von 2,9 % und im Osten sogar von 3,3 % geführt. Diese Erhöhung wird den Rentnern vorenthalten. Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß, wird Frau Nahles gedacht haben, als sie den über 20 Millionen Rentnern die diesjährige Rentenanpassung als gute Nachricht vermittelte.

Ein weiterer kleiner Wermutstropfen fällt auf die Rentenanpassung 2015. Tatsächlich ist sie niedriger als bekanntgegeben. Der Zahlbetrag der Rente wird nämlich im Westen gegenüber dem Vorjahr nur um 1,76 % erhöht, im Osten um 2,16 %, weil der Rentner für die Pflegeversicherung in diesem Jahr durch die Anhebung des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte

Heißbegehrte abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren

Das Leistungsverbesserungsgesetz, verpackt im Rentenpaket, hat es möglich gemacht: allein von Juli 2014 bis Ende Februar 2015 wurden rund 255.000 Anträge auf die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren gestellt von ahnungslosen Rentnerinnen und Rentner, die von einem auf den anderen Tag die fröhliche Kunde bekamen, abschlagsfrei mit 63 Jahren in Rente gehen zu können. Wer im Jahr 2014, jedoch vor Juli, seine Rente mit 63 Jahren beantragte, hat Pech gehabt. Seine Altersrente wurde um 9 Prozent gekürzt. Die Auserwählten, die zu der abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren noch in diesem Jahr zugreifen dürfen, sind die Versicherten, die 1952 geboren wurden und mindestens 45 Versicherungsjahre nachweisen. Bereits ab dem nächsten Jahr wird das Rentenalter für den abschlagsfreien Rentenbeginn von 63 Jahren jedes Jahr in 2-Monatsschritten heraufgesetzt, sodass ab 1964 geborene Versicherte erst mit 65 Jahren die abschlagsfreie Rente erhalten. Sie werden unglücklich sein, wenn sie bei der Rentenkasse mit 63 Jahren anklopfen und die Rente mit 63 Jahren begehren. Sie erhalten die Rente, jedoch mit einem enorm hohen Abschlag. Der Rentenversicherungsträger kürzt ihnen die bis dahin

Kleine Entlastung durch Anhebung des Grundfreibetrags

Nicht von unserem sparenden Finanzminister Wolfgang Schäuble geht die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags aus, sondern das Verfassungsgericht verlangt eine Anhebung nach Feststellung des Bedarfs. Aus dem Existenzminimumbericht vom 30. Januar 2015 ergab sich ein Erhebungsbedarf, der nun rückwirkend ab 1. Januar 2015 und zusätzlich ab 1. Januar 2016 zu folgenden Anpassungen führen soll: Der steuerliche Grundfreibetrag soll 2015 um 118 Euro und 2016 um weitere 180 Euro angehoben werden. Der Kinderfreibetrag soll um 144 Euro 2015 und 2016 um weitere 96 Euro erhöht werden. Das Kindergeld soll 2015 um 4 Euro pro Kind und 2016 um weitere 2 Euro je Kind aufgestockt werden.

Die steuerliche Ermäßigung allein durch die Anhebung des Grundfreibetrages bedeutet für die Finanzbehörde Steuermindereinnahmen von rund 915 Mio. Euro im Jahr 2015 und weitere 1,42 Mrd. Euro im Jahr 2016. Doch ist die Entlastung des Steuerzahlers wahrlich nicht groß. Jeder Steuerbürger kann 2015 mit einer Lohn- und Einkommensteuerermäßigung von rund 22 - 23 Euro im Jahr rechnen. Um

Gesetzliche Rentenversicherung

höhere Beiträge zu entrichten hat.

Ein Beispiel für die effektive Rentenanpassung				
	2014		ab 1. Juli 2015	
Bruttorente:	900,00 €		+ 2,1 %	918,90 €
- KV+PV 10,5 %	94,50 €		10,8 %	99,24 €
Rentenzahlbetrag	805,50 €			819,66 €

effektive Rentenerhöhung im Westen 1,76 %.

Einige Rentner haben eine zusätzliche bittere Pille zu schlucken. Der Fiskus greift nach der Rentenanpassung. Jeder Rentner, der 2014 auf seine Rente Steuern zahlte und dessen Rente spätestens 2013 begann, muss die Rentenanpassung voll versteuern. Somit gehen von der effektiven Rentenanpassung mindestens 14 %, dies ist der Mindeststeuersatz, an das Finanzamt.

Aber nicht nur für Rentner wirkt sich die Rentenanpassung aus. Auch alle Versicherten sind von ihr betroffen. Ihre Rentenansparungen steigen entsprechend der Rentenanpassung. Für Versicherte drückt sich die Rentenanpassung im aktuellen Rentenwert aus. Er steigt im Westen von 28,61 auf 29,21 und im Osten von 26,39 auf 27,05. Das Rentenpaket 2014 zerstörte die Hoffnung auf mehr.

Rentner und Versicherte finanzieren die Leistungen aus dem Rentenpaket und dies nicht nur in diesem, sondern auch in den kommenden Jahren.

Gesetzliche Rentenversicherung

erreichte Rente um 14,4 Prozent. Kein Wunder, dass die Glücklichen, denen die Tür für die abschlagsfreie Rente kurzzeitig geöffnet wurde, in Scharen davon Gebrauch machen, auch diejenigen, die eigentlich noch arbeiten wollten und könnten.

Das Geld für die Renten kommt von den Beitragszahlern, die nach dem Gesetz mit Beitragssenkungen rechnen dürfen, wenn die Rücklagen der gesetzlichen Rentenversicherung 1,5 Monatsrentenausgaben übersteigen. Das Rentenpaket lässt die Rücklagen schmelzen und begräbt die Aussicht auf niedrigere Beitragssätze.

Entwicklung des Rentenbeitragssatzes und der Nachhaltigkeitsrücklage lt. Rentenversicherungsbericht 2014

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Beitragssatz in %	18,7	18,7	18,7	18,7	19,1	19,5
Rücklagen in Monatsausgaben	1,54	1,21	0,82	0,41	0,23	0,23

Steuern

weitere rund 34 bis 35 Euro wird der Steuerzahler im Jahr 2016 entlastet. Obwohl seit Jahren die Abschaffung der kalten Progression gefordert wird, hat die Bundesregierung mit dem am 24. März dieses Jahres eingebrachten Gesetzentwurf zur Anhebung des Grundfreibetrages die Chance verpasst, die Bundesbürger durch die Abschaffung der kalten Progression noch etwas besser steuerlich zu entlasten.

	Aktuell	Rückwirkend ab 1. Januar 2015	Ab 1. Januar 2016
Steuerlicher Grundfreibetrag	8.354 €	8.472 €	8.652 €
Kinderfreibetrag	7.008 €	7.152 €	7.248 €
Kindergeld für das			
1. + 2. Kind je	184 €	188 €	190 €
3. Kind	190 €	194 €	196 €
4.+ jedes weitere	215 €	219 €	221 €
			ab 1. Juli 2016
Kinderzuschlag	max. 140 €		max. 160 €